

BGer 6B_890/2020 vom 3. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_890_2020

FR: TF 6B_890/2020 du 3 novembre 2020

IT: TF 6B_890/2020 del 3 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschwerdeführer im Berufungsverfahren wegen Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.- und einer Busse von Fr. 360.- respektive vier Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse.

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 27. Juli 2020 (Poststempel) Beschwerde gegen das Urteil der Vorinstanz.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 142 III 363 E. 2).

E. 3

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxisgemäss grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen, ergibt sich aus der Eingabe an das Bundesgericht nicht, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht (rechtsgenügend) auseinander.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.